



DIE SPITÄLER DER SCHWEIZ
LES HÔPITAUX DE SUISSE
GLI OSPEDALI SVIZZERI

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF
Höhere Berufsbildung
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Ort, Datum Bern, 30.05.2017
Ansprechpartner/in Jürg Winkler

Direktwahl 031 335 11 34
E-Mail juerg.winkler@hplus.ch

Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV): Stärkung der höheren Berufsbildung – Stellungnahme von H+ Die Spitäler der Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV) und damit zum Vollzug der subjektorientierten Finanzierung von Vorbereitungskursen für eidgenössische Prüfungen Stellung nehmen zu können.

H+ Die Spitäler der Schweiz ist der nationale Verband der öffentlichen und privaten Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen. Uns sind 225 Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen als Aktivmitglieder an 369 Standorten sowie 170 Verbände, Behörden, Institutionen, Firmen und Einzelpersonen als Partnerschaftsmitglieder angeschlossen. Zudem sind wir einer der Hauptträger der OdASanté und als Besitzer und Teilhaber von Bildungsanbietern (H+ Bildung, Espace Compétences) in der Berufsbildung aktiv. Unsere Stellungnahme basiert auf intensiven Diskussionen in unseren Gremien und mit unseren Mitgliedern.

1 Grundsätzliche Bemerkungen

H+ unterstützt die Ausführungen zum Vollzug der subjektorientierten Finanzierung. Prozesse und Vorgaben sind klar definiert und nachvollziehbar.

H+ begrüsst insbesondere auch den Verzicht des Bundes, den Trägerschaften im Rahmen des Vollzugs zusätzliche Aufgaben zu übertragen. Die Rollen und Zuständigkeiten bleiben bezüglich der Durchführung der Prüfung einerseits und dem Vollzug zur Subventionierung von vorbereitenden Kursen andererseits klar getrennt.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Bundesrat seinen gesetzlichen Spielraum zur finanziellen Unterstützung des Systems der eidgenössischen Prüfungen von Beginn weg voll ausschöpfen will. Einerseits begrüssen wir die Förderung der HBB und damit die Bekämpfung des Fachkräftemangels mit deutlich grösserem Mitteleinsatz ins System. Andererseits befürchten wir gerade dadurch unbeabsichtigte Wirkungen auf das System und die verschiedenen Akteure. Die

subjektorientierte Bildungsfinanzierung schafft nicht nur ein Angebot, sondern auch eine grosse Anspruchs- und Erwartungshaltung.

Uns liegt deshalb viel daran, den Paradigmenwechsel mittels Monitoring zu überwachen, um Nebenwirkungen frühzeitig zu erkennen und die Wirksamkeit festzustellen.

Das politische Ziel der Entlastung der Teilnehmenden - und nicht primär der Arbeitgeber - ist richtig und wird von uns unterstützt. Gleichzeitig muss auch dem Verordnungsgeber klar sein, dass sich ein gewisser Widerspruch zwischen dieser politischer Erwartung und der nun vom Bundesrat vorgesehenen Verdopplung der öffentlichen Mittel ergibt. Mögliche Auswirkungen auf die Arbeitgeberunterstützung wurden im erläuternden Bericht zur Änderung des BBG entsprechend dargestellt (Seite 27). So ist auch zu vermuten, dass ein Arbeitgeber, welcher seine Mitarbeitenden finanziell schon heute vollständig entlastet, sein Engagement vermutlich um den erwarteten Bundesbeitrag verringert, um eine Überfinanzierung zu verhindern. Die in diesem System transparenteren Zahlungsflüsse über die Subjekte dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, wem die Unterstützung faktisch zukommt. Das bedeutet aber auch, dass es in gewissen Fällen aus praktikablen Gründen gerechtfertigt sein könnte, Zahlungsströme über die Arbeitgeber abzuwickeln, welche aber den Teilnehmenden zugutekommen müssen.

Die höhere Berufsbildung wird prinzipiell von privater Seite (Arbeitgeber, Teilnehmende) und öffentlicher Hand (Bund, Kantone) gemeinsam getragen. Zusätzlich beteiligen sich im Gesundheitsbereich auch einige Gesundheitsdirektionen an diesen Kosten, indem sie z.B. die Anbieter von vorbereitenden Kursen subventionieren. Der Bundesrat erwartet, dass diese Akteure auch mit der neuen Finanzierung im System bleiben und sich an der Finanzierung der vorbereitenden Kurse weiterhin beteiligen. Wir können uns vorstellen, dass die Gesundheitsdirektionen unter den neuen Finanzierungsvoraussetzungen prüfen, ob sie die Anbieter weiterhin subventionieren oder ihre Zuschüsse unter dem neuen Bundesfinanzierungsregime optimieren sollen.

2 Finanzierung durch Arbeitgeber

Mehr als ein Viertel aller Absolventen von Vorbereitungskursen für eidgenössische Prüfungen werden von ihren Arbeitgebern finanziell vollständig unterstützt. Mindestens für diese Fälle sollten die vom Arbeitgeber für die Teilnehmenden bezahlten Kosten als anrechenbare Kursgebühren vom SBFI akzeptiert werden (vgl. Bemerkungen zu Art. 66c). Die Rückerstattung könnte unter diesen Umständen wie im erläuternden Bericht (Seite 13) vorgesehen, auf Gesuch der Absolventinnen und Absolventen auch an den Arbeitgebern zurückerstattet werden.

H+ beantragt, dass die vom Arbeitgeber für seine Mitarbeitende bezahlten Kurskosten - zumindest wenn er diese voll finanziert - als anrechenbare Kursgebühren vom SBFI akzeptiert werden.

3 Überbrückungsfinanzierung / Entrichtung von Teilbeiträgen

Zu Art. 66a Beitragsgesuche und Zeitpunkte ist festzuhalten, dass im Regelfall die Gesuche nach Absolvieren der entsprechenden eidgenössischen Prüfung eingereicht werden sollen (Grundmodell) und nur in Ausnahmefällen eine Auszahlung von Teilbeiträgen schon vor Absolvieren der eidgenössischen Prüfung erfolgen sollte (Überbrückungsfinanzierung für Härtefälle). Dies, um das System einerseits für alle Akteure administrativ einfach und kostengünstig zu betreiben, aber auch um Kursteilnehmer vor späteren Rückforderungen zu verschonen, falls die Prüfung nie in Angriff genommen wird und schliesslich, um die echten Härtefälle tatsächlich unterstützen zu können. Die Möglichkeit der Überbrückungsfinanzierung soll richtigerweise die Ausnahme für Härtefälle darstellen und daher an einen Bedarfsnachweis geknüpft sein. Das gewählte Kriterium (geschuldete Bundessteuer) schliesst allerdings alleinstehende Personen ohne Kinder faktisch davon aus.

H+ fordert insbesondere für diese Gruppe mit geringen Einkommen einen realistischen Zugang zur Überbrückungsfinanzierung. Dazu sind geeignetere Kriterien als die direkte Bundessteuer für den Bedarfsnachweis zu definieren.

4 Beitragsvoraussetzungen / Wohnsitzfrage

Als ein Kriterium für die Ausrichtung eines Beitrages wird der Wohnsitz in der Schweiz genannt. Dieses grundsätzlich nachvollziehbare Kriterium sorgt in Spitälern, Kliniken und Heimen für Ungerechtigkeiten durch Ungleichbehandlung von Mitarbeitenden. Ein bedeutender Teil des Personals in den Spitalbetrieben wohnt im grenznahen Ausland. Unabhängig vom Wohnsitz sind alle diese Fachleute in die Überlegungen zur Personalentwicklung mit eingeschlossen. Es ist für die Betriebe von grossem Interesse, auch und insbesondere diese Fachpersonen über weiterführende Abschlüsse mit Blick auf den Fachkräftemangel höher zu qualifizieren und langfristig ans Unternehmen zu binden.

H+ beantragt dem SBF, eine praxisnahe und pragmatische Lösung für diejenigen Fachpersonen zu prüfen und zu entwickeln, welche in der Schweiz arbeiten und im grenznahen Ausland wohnen. Das betrifft insbesondere die Grenzgänger/innen.

5 Meldeliste

H+ hat bereits bei der Vernehmlassung zum BBG gefordert, dass die Meldeliste gestrichen wird. Die Funktion der Meldeliste als Grundlage für die Auszahlung der Beiträge ist im erläuternden Bericht ausgeführt. Da die Trägerschaft auch in diesem Punkt von weiterführenden Aufgaben entlastet wurde, wird H+ dieses offenbar notwendige Element in der Umsetzung akzeptieren.

Allerdings weisen wir - wie ebenfalls bereits in der Vernehmlassung zum BBG erwähnt - darauf hin, dass diese Liste ihre zweite Funktion als Entscheidungshilfe für die Kursteilnehmenden der Prüfungen im Gesundheitsbereich kaum oder nur bedingt erfüllen kann. Die Qualitätssicherungskommissionen akkreditieren die Modulangebote erst, wenn der Bildungsanbieter gewisse Qualitätskriterien erfüllt. Für die Zulassung zu den Prüfungen ist es z.B. Bedingung, dass akkreditierte Module besucht wurden. Im Umkehrschluss bedeutet das, dass Kursteilnehmende, die zwar einen Kurs eines Bildungsanbieters besucht haben, der auf der Meldeliste steht, aber keine von den Prüfungskommissionen akkreditierte Module anbot, gestützt auf die Prüfungsordnung zur Prüfung nicht zugelassen werden. Für Kursteilnehmende im Prüfungsbereich der Gesundheitsberufe dürfte die Meldeliste zu wenig Informationsgehalt haben, da nicht alles, was finanziert wird, auch anerkannt wird. Die Meldeliste wird im Gesundheitsbereich daher eher zur Verunsicherung der Kursteilnehmenden und in Einzelfällen zu juristischen Problemen führen.

6 Obergrenze und anrechenbare Kursgebühren

Art. 66f Beitragssatz: Der Bunderrats schöpft hier voll seine Fördermöglichkeiten aus, indem er den gesetzlichen Maximalsatz von 50% der anrechenbaren Kursgebühren anwenden will. Eine gewisse Verdrängung privater Mittel wird hier – zugunsten einer höheren öffentlichen Förderung – politisch in Kauf genommen. Das wird von uns unterstützt. Allerdings ist es wichtig, über ein Monitoring die verschiedenen Effekte auf diesen Bildungstypus zu untersuchen (vgl. Art. 78a) und sicherzustellen, dass die Branchenorientierung und Arbeitsmarktnähe der Kurse und Prüfungen auch beim höheren öffentlichen finanziellen Engagement sichergestellt sind.

Es ist zudem richtig, dass der Bund sein Engagement auf die Kursgebühren beschränkt, welche unmittelbar der Wissensvermittlung und Kompetenzgewinnung dienen. Es wird sich eine Praxis ergeben müssen, was genau darunter zu verstehen ist, ebenso welche Kosten von umfassenden Kursen anrechenbar sein werden. Auch dies soll ein Monitoring zeigen.

7 Elektronisches Informationsportal

Im erläuternden Bericht wird das elektronische Informationsportal vorgestellt, welches entwickelt werden soll. So bestechend klar die schematische Darstellung auch ist befürchten wir Verzögerungen als Folge von technischen Herausforderungen.

Wir schlagen deshalb vor, die Trägerschaften regelmässig über den Stand der Arbeiten und allfällige Schwierigkeiten und Verzögerungen zu informieren. So können angehende Absolventen oder Kursteilnehmende von Prüfungen auf diese Informationen verwiesen werden.

8 Prüfung der Wirksamkeit / Monitoring

H+ begrüsst, dass in den Übergangsbestimmungen eine Wirksamkeitsüberprüfung der neuen Subventionierung vorgesehen ist. Wir bezweifeln allerdings, dass sich mit einer einmaligen Durchführung dieser sogenannten Wirksamkeitsprüfung nach drei Jahren die Auswirkungen auf diesen grundlegenden Systemwechsel transparent darstellen lassen. Um die folgenden Themenkreise aufmerksam überwachen und verfolgen zu können, ist unseres Erachtens ein Monitoring resp. eine Überwachung in kürzeren Intervallen zweckmässiger und aussagekräftiger:

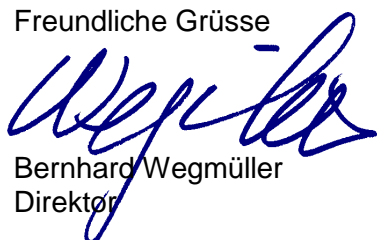
- a) Angesichts der Tatsache, dass die Auswirkungen des Systemwechsels nicht in allen Punkten offensichtlich oder voraussehbar sind, brauchen wir ein schlankes Monitoring, um Fehlentwicklungen rechtzeitig zu erkennen und nach Möglichkeiten zu suchen, diese korrigieren zu können.
- b) Als Branchenorganisation und Arbeitgebervertretung sind wir an einer transparenten Darstellung der Geldflüsse und Geldverwendung in Bezug auf alle Akteure in Form eines verständlichen jährlichen Rechenschafts- oder Geschäftsberichts interessiert.
- c) Neben der Frage, ob das System anfällig für Missbräuche ist und wie sich der Systemwechsel auf die Geldflüsse auswirkt, müsste auch überprüft werden, welche Anreize die Subventionierung mit Blick auf die Neuentwicklung von Abschlüssen setzt. Dabei sind insbesondere auch die Grenzen der Steuerungsmöglichkeiten für die Angebotsentwicklung anzuschauen.
- d) H+ hält an der arbeitgeberorientierten, betrieblichen Bedarfsorientierung fest, wie bereits in der Vernehmlassung zum BBG von uns gefordert wurde. Träger der höheren Berufsbildung müssen auch künftig Branchenorganisationen sein. Mittels Monitoring soll auch diese Entwicklung überwacht werden.

H+ beantragt, Artikel 78a mit einem weiteren Absatz zu ergänzen:

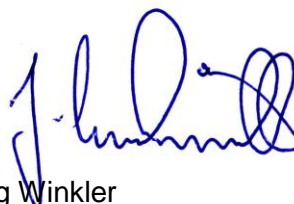
„Das SBFJ sorgt dafür, dass im Rahmen eines Monitorings die Wirkung der neuen Subventionierung („Beiträge für die Durchführung eidgenössischer Berufsprüfungen und eidgenössischer höherer Fachprüfungen sowie für Bildungsgänge höherer Fachschulen“, Abschnitt 4) im Hinblick auf a) Fehlentwicklungen oder Missbräuche, b) die Geldflüsse zwischen den Akteuren, c) die Entwicklung der OdAs, d) den Nutzen und die Wirksamkeit der neuen subjektorientierten Finanzierung periodisch resp. jährlich überprüft wird.“

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Anliegen und stehen Ihnen für Rückfragen und weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Bernhard Wegmüller
Direktor



Jürg Winkler
Projektleiter Personal- und Bildungspolitik